

# **Satzung des „Tennis-Club Oberkirch e.V.“**

## I. Name und Sitz des Vereins

### § 1

Der Verein führt durch Beschluß der Hauptversammlung vom 7. Mai 1954 und nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Tennis-Club Oberkirch e.V.“

### § 2

Der Verein hat seinen Sitz in Oberkirch.

## II. Zweck des Vereins

### § 3

Der Tennis-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne darf er nur für die satzungsmäßige Zwecke verwenden, Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Tennis-Clubs keine Vermögensteile. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Tennis-Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

### § 4

Politische und religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

## III. Mitgliedschaft

### § 5

Mitglied kann jede Person werden. Für Jugendliche besteht eine besondere Jugendabteilung, deren (J) – Mitglieder In den Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt sind.

#### IV. Anmeldung und Aufnahme

##### § 6

Die Anmeldung zur Aufnahme eines Mitglieds erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an. Die Anmeldung von Mitgliedern unter 18 Jahren hat durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen, der damit die Vereinssatzung als verbindlich anerkennt.

#### V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### § 7

Alle Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen sowie die gesamten Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der Spielordnung zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.

Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu dem von der Generalversammlung bestimmten Termin zu bezahlen.

#### VI. Ende der Mitgliedschaft

##### § 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind zu erfüllen (z.B. Beiträge).

Der Austritt eines Mitgliedes muß vor dem 31. Dezember für das folgende Jahr dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige nach diesem Zeitpunkt, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch den Gesamtvorstand aus wichtigem

Grund beschlossen werden. Als wichtiger Grund wird insbesondere angesehen:

1. Wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung nach erfolgter Mahnung länger als zwei Monate in Verzug gerät.
2. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins, bei Verstößen gegen die Vereinsordnung.
3. Bei unkameradschaftlichem, niederer Gesinnung entspringendem Verhalten, bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Anordnungen des Vorstandes.
4. Wegen unehrenhaften Verhaltens sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins, insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen; in diesem Fall ist der Ausschluß obligatorisch.

Für den Ausschluß ist nach Anhörung des beschuldigten Mitgliedes geheim abzustimmen. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluß schriftlich innerhalb 14 Tagen nach der Beschlussfassung mitzuteilen durch eingeschriebenen Brief.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu gegen den Ausschluß Berufung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschluß-Beschlusses an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Einlegung der Berufung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des Ausgeschlossenen. Dem Vorstand steht in diesem Verfahren das Recht zu, seine Entscheidung zu rechtfertigen.

Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahrung der Form ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

## VII. Geschäftsführung des Vereins

### § 9

Die Geschäfte des Vereins werden wahrgenommen von dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

### §10

Der Verein wird durch einen Gesamtvorstand von mindestens 5 und höchstens 21 Mitgliedern verwaltet, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie müssen volljährig sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 11

Der Gesamtvorstand setzt sich derzeit zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Hallenwart.

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Auslagen werden ihnen erstattet. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 12

Der Gesamtvorstand hat regelmäßig einmal im Vierteljahr oder so oft es erforderlich ist, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist binnen 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

#### § 13

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied für den Vorstand.

#### § 14

Alle den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zustehende Rechte werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragbar ist.

#### § 15

Alljährlich findet vor Beginn der Spielzeit eine ordentliche Generalversammlung statt. Ihre Tagesordnung muß enthalten:

Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes  
Jahresbericht nebst Bilanz  
Bericht der Rechnungsprüfer  
Entlastung des Gesamtvorstandes  
Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

In die Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die vom Vorstand gestellt oder von einem Mitglied spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

#### § 16

Die Berufung der Generalversammlung sowie der jährlichen ordentlichen Versammlung durch den Vorsitzenden ist mindestens 5 Tage vorher durch Einladung per Textform/auch Email bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

#### § 17

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit verfasst.

#### § 18

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Absolute Stimmenmehrheit ist für den ersten und zweiten Wahlgang erforderlich.

Beim dritten Wahlgang genügt einfache Mehrheit. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch (mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden) durch Zuruf abgestimmt werden. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und einen etwa erforderlichen Stimmenzähler.

#### § 19

Je nach Bedarf ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung durch den Vorsitzenden hat mindestens 5 Tage vorher zu erfolgen. Sie dient dazu, die Mitglieder über die Vorgänge im Verein auf dem Laufenden zu halten, Berichte über Spiel, Veranstaltungen und Verwaltungsangelegenheiten entgegenzunehmen, eventuelle Änderungen innerhalb des Gesamtvorstandes zu bestätigen und Wünsche und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Tage vorher schriftlich vorliegen müssen, zu behandeln.

## § 20

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt entweder auf Beschluß des Gesamtvorstandes auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern, der schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse gelten die Bestimmungen der §§18 und 19.

## VIII. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

### §21

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### §22

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung zu prüfen, den Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand zu berichten. Der Schriftführer hat über sämtliche Beschlüsse Niederschriften anzufertigen, die vom vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben sind.

## IX. Beiträge

### § 23

Der Beitrag wird von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich und ist, wie in der Generalversammlung beschlossen, zu entrichten.

### § 24

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

## X. Haftpflicht

### §25

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden der Vereinsmitglieder, berechtigten Spieler oder berechtigten Besucher der Spielanlage

## XI. Datenschutz

### § 26

Für die elektronische Erfassung, Verarbeitung und Löschung der Mitgliederdaten gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung (derzeit niedergelegt in § 28 Bundesdatenschutzgesetz). Darüber hinaus sind die Organe, Mitarbeiter und Beauftragten des Vereins zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten des Mitgliedsverhältnisses verpflichtet. Davon ausgenommen ist die Veröffentlichung von vereinsüblichen Berichten soweit das Mitglied nicht widerspricht.

## XII. Satzungsänderungen

### §27

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## XIII. Auflösung des Vereins

### §28

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck 4 Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung sind die Stimmen von 3/4 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### § 29

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das vorhandene Vereinsvermögen auf die Stadt Oberkirch über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung neu beschlossen worden am 25. März 2015.